

Der Heilpraktiker-Behandlungsvertrag

Hinweise zur rechtssicheren Honorargestaltung | *Cynthia Roosen*

In Sachen Abrechnung, Erstattung und Vergütungshöhe gibt es unter den Kollegen große Unsicherheiten und Wissenslücken. Einige bewegen sich am Rande oder gar außerhalb der Legalität, damit die privat versicherten Patienten nichts oder möglichst wenig aus eigener Tasche bezahlen müssen. Viele haben Angst vor Wettbewerbsnachteilen und davor, Patienten zu verlieren. Aus eigener Erfahrung – und ich bin selbst durch die verschiedenen Schwierigkeiten der Abrechnungsfragen gegangen – kann ich Ihnen sagen, dass das nicht passieren wird.

Wenn Sie sich anschauen, wie sich gesetzlich Versicherte gegenüber diesen Fragen verhalten, können Sie schnell feststellen, dass es auch ohne eine 100%-ige Rückerstattung geht. Leider sehen viele die Notwendigkeit einer entsprechenden Fortbildung nicht. Diese wäre aber wirklich erforderlich, wie ich an den zahlreichen Problemen und Fragestellungen der Kollegen, die ich täglich berate, erkennen kann.

Es gibt Gesetze und Gerichtsurteile, die die Möglichkeiten in Sachen GebüH, Abrechnung und Aufklärung regeln, verändern und auch verengen. Zusammen mit dem renommierten Rechtsanwalt Dr. René Sasse habe ich für die Mitglieder des Berufs- und Fachverbandes Freie Heilpraktiker e. V. nach Lösungsmöglichkeiten aus diesem Dilemma gesucht. Diese sollten möglichst allen Kollegen gerecht werden. Es ging uns darum, eine größere Rechtssicherheit in Sachen Behandlungsvertrag zu ermöglichen und verschiedene Abrechnungslösungen anzubieten.



Vorab noch ein Hinweis: Wenn Sie aus den hier gezeigten Vorschlägen einen Behandlungsvertrag formulieren, sind Sie gut beraten, diesen von einem Anwalt nochmals überprüfen zu lassen.

Der schriftliche Behandlungsvertrag – warum?

Nach §630c BGB sind wir dazu verpflichtet, unsere Patienten über die sie erwartenden Kosten vor der Behandlung in



Abb.: Drei Modelle der Abrechnung sind – auch in Kombination – zu empfehlen: Abrechnung nach eigener Honorarliste, Abrechnung nach Zeiteinheiten und Abrechnung nach GebüH

Foto: M.Dörr & M.Frommherz – stock.adobe.com

tenden Kosten vor der Behandlung in Textform aufzuklären. Daher ist der schriftliche Abschluss eines Behandlungsvertrages, der von beiden Seiten unterschrieben wird, sehr empfehlenswert. Hier sind mehrere denkbare Modelle dargestellt, nach denen es möglich ist, einen der eigenen Abrechnungspraxis entsprechenden Behandlungsvertrag zu gestalten.

Halten wir zuerst einmal fest, dass unser Vergütungsanspruch nicht von der Erstattungspraxis der Versicherungen und Beihilfestellen abhängt und das GebüH keine bindende Preisvorschrift ist, sondern nur das Ergebnis einer statistischen Erhebung aus dem Jahr 1985. Damals galt es als Beurteilungsgrundlage für die „übliche Vergütung“. Ich frage Sie: Kann das, was 1985 üblich war, heute noch üblich sein? Sicher nicht. Aber wie lösen wir diese Diskrepanz?

Die Beihilfen richten sich grundsätzlich nach der bedauerlicherweise mit ein paar Heilpraktikerverbänden vereinbarten Erstattungstabelle. Diese Vereinbarung und die Erstattungspraxis der Versicherungen müssen unser Honorar allerdings nicht direkt beeinflussen. Langfristig wird es un-

erlässlich sein, dass sich die Heilpraktiker von diesen Vorgaben nicht mehr beeinträchtigen lassen. Es wird nötig sein, dass sowohl wir als auch unsere Patienten verstehen, dass unsere Behandlungen nicht zum Nulltarif, also mit 100%-iger Erstattung, zu bekommen sind.

Schon jetzt machen wir täglich die Erfahrung, dass gesetzlich Versicherte unsere Behandlungen problemlos aus eigener Tasche bezahlen, obwohl die Beiträge zur gesetzlichen Krankenkasse – je nach Einkommen – jenen für private Krankenversicherungen ähneln oder diese sogar übersteigen. Mit den selbstzahlenden Patienten machen wir täglich die Erfahrung, dass die Mitarbeit bei der Behandlung meistens besser ist.

Grundsätzlich sind alle im Folgenden genannten Varianten für die Abrechnung für jeden Patienten geeignet. Aber nicht bei allen Varianten kann mit einer Erstattung durch private Krankenversicherungen oder Beihilfestellen gerechnet werden. Eine Kombination aus den drei Modellen ist machbar.

Es ist bei allen Varianten erforderlich, den Patienten über die Möglichkeit der Nichterstattung durch Leitungsträger schrift-

lich aufzuklären. Auch gesetzlich Versicherte müssen darüber aufgeklärt werden, dass unsere Kosten nicht von der Kasse erstattet werden.

Abrechnung nach GebüH

Macht man das GebüH zur Vertragsgrundlage, muss die Rechnung dessen Vorgaben und Beträgen entsprechen. Es ist dann nicht möglich, höhere Beträge zu berechnen, auch wenn die Behandlung deutlich aufwendiger und das GebüH diesen Aufwand nicht abbildet. Das kann z. B. bei einer Beratung der Fall sein.

Im Behandlungsvertrag sollte klar formuliert werden, dass sich das Honorar nach den Vorgaben des GebüH bemisst.

Abrechnung nach Zeiteinheiten

Hierbei werden keine GebüH-Ziffern genannt. Diese Abrechnungsvariante ist besonders für die Abrechnung mit Selbstzahlern geeignet und kann eine deutliche Vereinfachung und Erleichterung sein.

Wer keinen Wert darauf legt, dass Privatversicherte einen Teil der Rechnung von der Versicherung erstattet bekommen, kann dieses Modell natürlich mit allen Patienten vereinbaren. Im Behandlungsvertrag muss klar formuliert werden, wie hoch das Honorar pro Zeiteinheit ist. (z. B. pro 30 Min. 40 €.) und dass das GebüH nicht angewendet wird.

Abrechnung nach eigener Honorarliste

Hierbei kann eine eigene Honorarliste nach eigener Kalkulation mit den entsprechenden GebüH-Ziffern erarbeitet werden. Diese Liste wird als Bestandteil des Behandlungsvertrages an die Patienten ausgehändigt.

Diese Lösung macht es möglich, die entsprechenden GebüH-Ziffern in der Rechnung zu nennen und trotzdem eigene Beträge zu berechnen. Dadurch ist es den privat Versicherten möglich, die Rechnung bei der Versicherung einzureichen. Die Versicherung kann ihrerseits anhand der Ziffern die Erstattungssätze ermitteln. Somit kann trotz Berechnung eines angemessenen Honorars ein Teil der Kosten erstattet werden.



Wichtig: In der Rechnung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass nach dem individuellen Leistungsverzeichnis abgerechnet wird.

Um der wirtschaftlichen Aufklärungspflicht gerecht zu werden, sollte eine Spalte mit den Original-GebüH-Sätzen eingearbeitet sein.

In der eigenen Honorarliste ist es außerdem möglich, die entsprechenden Leistungen und Ziffern des GebüH nach Zeiteinheiten zu nennen. Auch eine Kombination aus festen Beträgen und zeitabhängigen ist möglich.

Die Analog-Abrechnung

Wer Leistungen anbietet, die nicht im GebüH verankert sind, kann im sogenannten Analog-Verfahren mit Nennung der ähnlichsten GebüH-Ziffer, die mit einem „A“ versehen wird, abrechnen und so die Wahrscheinlichkeit einer Erstattung für die Patienten erhöhen.

Diese Variante bedarf ebenfalls der Vereinbarung im Behandlungsvertrag. Die Patienten müssen wissen, dass diese Leistungen nicht oder nicht in voller Höhe von ihrer Versicherung, Beihilfestelle, oder Postbeamtenkrankenkasse (PBeakK) erstattet werden wird. Aber es ist eben doch möglich, weshalb sich diese Variante anbietet.

Im Behandlungsvertrag muss klar formuliert werden, dass Sie Behandlungen anbieten, die nicht im GebüH stehen und diese entsprechend mit einer ähnlichen Ziffer, gekennzeichnet mit einem „A“, abrechnen werden. Erstellen Sie eine Liste mit den Leistungen Ihrer Praxis, die Sie so abrechnen werden und geben diese als Bestandteil des Behandlungsvertrages mit.

Um eine Erstattung für Privatversicherte zu ermöglichen, sind neben der Leistungsabrechnung auch andere Details der Rechnung entscheidend. Besonders möchte ich hier auf die korrekten, verständlichen und klaren Diagnosenennungen hinweisen, die jede Therapie begründen müssen. ■

Keywords: *Behandlungsvertrag, Honorar-gestaltung, Vergütung, Recht, Gebühren-verzeichnis für Heilpraktiker (GebüH)*



Cynthia Roosen

Cynthia Roosen ist Heilpraktikerin, Gutachterin (DDH-zertifiziert), Stellvertretende Vorsitzende und Leiterin der Gutachterkommission des Berufs- und Fachverbandes Freie Heilpraktiker e. V. (FH e. V.).

Kontakt:

Cynthia Roosen
Bothmerstr. 14
80634 München
www.praxis-roosen.de
praxis-roosen@posteo.de

Musterverträge u. v. m. zum Download

RA Dr. René Sasse und Cynthia Roosen haben Musterverträge, Merkblätter und Listen entwickelt, die für Mitglieder des Fachverbandes Freie Heilpraktiker e.V. kostenlos zum Download und weiteren Verarbeitung bereitstehen. Auch Nicht-Mitglieder können einen Entwurf verfassen und bei einem kundigen Rechtsanwalt überprüfen lassen.

RA Dr. Sasse hat auch ein Angebot für Nicht-Mitglieder unter:
www.heilpraktikerrecht.com/